

Verordnung über die Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Inkrafttreten: 21.01.1999

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2004 (Brem.GBl. S. 621)

Fundstelle: Brem.GBl. 1993, 44

Gliederungsnummer: 102-a-1

V aufgeh. durch Art. 2 § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (Brem.GBl. S. 229)

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 23 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 16 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und zuständig für die Durchführung der sonstigen staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften ist der Senator für Inneres.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen das Stadtamt und für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven zuständig für

1. Einbürgerungen nach § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 101) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Ausweisen über die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven ferner zuständig für

1. Einbürgerungen von Staatsangehörigen der in der [Anlage](#) bestimmten Länder nach dem siebenten Abschnitt des Ausländergesetzes und
2. die Entgegennahme von Einbürgerungsanträgen und -erklärungen sowie die Aushändigung von Staatsangehörigkeitsurkunden in den Fällen des Absatzes 1.

In den Fällen von Nummer 1, in denen die Einbürgerung nach § 87 des Ausländergesetzes unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgen soll oder in denen Vorstrafen nach § 88 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes außer Betracht bleiben sollen, ist die Zustimmung des Senators für Inneres einzuholen.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Inneres als kommunale Behörde zuständig für die Entgegennahme von Einbürgerungsanträgen und -erklärungen sowie die Aushändigung von Staatsangehörigkeitsurkunden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. Dezember 1972 (Brem.GBl. S. 257 - 102-a-1) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 2. Februar 1993

Der Senat

Anlage

(zu [§ 1 Abs. 3 Nr. 1](#))

1. Türkei